

suchungen erfolgte die Registrierung im 14. und 15. Jh. in der Regel in der Weise, dass das Konzept — oder, falls ein solches bei gewissen ganz typischen Urkunden nicht angefertigt wurde, der schriftliche Beurkundungsbefehl — als Vorlage der Registereintragung diente, die dann durch den Registrator mit dem Original verglichen werden sollte, um allfällige Verbesserungen oder Aenderungen in der Eintragung vornehmen und die nötigen Zusätze, besonders Kanzleivermerke, beifügen zu können. Nach dieser Ueberprüfung, die bald vor, bald nach der Besiegelung stattzufinden pflegte, wurde das Registraturzeichen auf das Original gesetzt und dasselbe war zur Ausfolgung an den Empfänger bereit. Die zahlreichen Korrekturen und Zusätze, die wir in vielen Registern, auch in dem von Glafey edierten Register Karls IV. finden, sind das Ergebnis dieser Kontrolle durch den Registrator. Unterblieb diese Ueberprüfung oder wurde sie nachlässig ausgeübt, so entstanden jene Widersprüche zwischen Original und Registereintragung, die besonders in der Datierung unter Ludwig dem Baiern und Karl IV. häufig sind und deren Seeliger eine Anzahl aufgezählt hat¹. Zweifellos ist darin auch die Ursache der Verschiedenheiten in unserem Falle zu suchen. Auch hier kann unmöglich das Original als Vorlage gedient haben, wie die oben angeführten Abweichungen beweisen².

Trotzdem aber hier eine Ueberprüfung der Eintragung an der Hand des Originals offensichtlich nicht stattgefunden haben kann, trägt das Original auf der Plica das Registraturzeichen. Nun haben zwar bereits Seeliger³ und Bresslau⁴ darauf hingewiesen, dass auch dieses Zeichen keine absolute Sicherheit bietet, dass die Kontrolle wirklich stattgefunden hatte. Nachlässigkeit und Flüchtigkeit spielten hier eine grosse Rolle. In unserem Falle muss aber noch etwas

1) A. a. O. S. 336. 2) Bei der Urkunde für Heinrich von Kittelitz dürfte die Sachlage eine ähnliche sein, doch lässt sich hier ein Vergleich nicht anstellen. Zobel's Regest geht nämlich auf eine in der Bibliothek der Oberlaus. Gesellsch. d. Wissenschaften in Görlitz, L I 2 zweiter Band Bl. 17, befindliche Abschrift zurück, die ihrerseits wieder aus einer Kopie in den 'revidierten Lehenbriefen O 1615' schöpfte, die verschollen sind. Die Abschrift ist in deutscher Sprache, also offenbar Uebersetzung aus dem Lateinischen und voll von Fehlern. Aus dieser Quelle ist die inserierte Urk. Kg. Johannis v. 1345 April 12 bei Köhler, Codex dipl. Lusatiae sup. 1, S. 363 (Zobel a. a. O. S. 44) abgedruckt. Ich verdanke eine Abschrift dieser Kopie sowie die Mitteilungen über deren Ueberlieferung der Güte des Herrn Prof. Dr. R. Jecht in Görlitz.

3) A. a. O. S. 337. 4) Urkundenlehre 2. Aufl. 1, S. 137.